
Verordnung zur Prämienverbilligung für das Jahr 2009

vom 13. Januar 2009¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Anwendung von Art. 5, 18, 19, 20, 25 und 37 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz)²,

beschliesst:

§ 1 Richtprämien

Die Richtprämien für das Jahr 2009 betragen für Erwachsene Fr. 2'772.–, für junge Erwachsene Fr. 2'232.– und für Kinder Fr. 684.–.

§ 2 Steuerperiode

Für die Prämienverbilligung im Jahre 2009 ist die Steuerperiode 2007 massgebend; ist diese nicht rechtskräftig veranlagt, ist die Steuerperiode 2006 massgebend.

§ 3 Prämienverbilligung bei Quellensteuer

Bei Personen, die an der Quelle besteuert werden, gelten 80 Prozent des der Quellensteuer zugrunde liegenden Einkommens als massgebender Steuerwert.

§ 4 Ausschluss geringfügige Beträge

Beträge unter Fr. 20.– sind von der Auszahlung ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Stans, 13. Januar 2009

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Dr. Leo Odermatt

Landschreiber

Josef Baumgartner

¹ A 2009,

² NG 742.1